



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2023

Freitag, 09. Juni 2023

Nr. 22

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage E14 – Methylharzanlage - der Firma Wacker Chemie AG,  
Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1012) – Ausbau Methylharze mit  
Kapazitätserhöhung

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der  
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Bestellung Kommunale Archivpflege

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:  
Teilanlage 07/27 – Ethylenanlage Modifizierung der Ethylenanlage und Errichtung eines  
LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung

Az. 22-15-E14-G1/22

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage E14 – Methylharzanlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1012) – Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid

vom 05.05.2023, Az. 22-15-E14-G1/22, BV-Nr. 2022/0134 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

### **Genehmigung:**

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen vom 08.02.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E14 – Methylharzanlage - durch das Vorhaben (1012) – Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 05.06.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Marko Martinović**

zuletzt gemeldet in **Roseggerstr. 29, 84547 Emmerting**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 05.06.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-OU422 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 05.06.2023  
Landratsamt Altötting

---

### **Bestellung**

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AUMBI S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Altötting

**Herrn Reiner Huch**

für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Altötting.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs München Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstaussweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

---

Az. 22-824.5/2-07/27-2023/01

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

- Vorhaben der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:  
Teilanlage 07/27 – Ethylenanlage  
Modifizierung der Ethylenanlage und Errichtung eines LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen, beabsichtigt, die o. g. Teilanlage 07/27 (Ethylenanlage) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die erweiterte Nutzung der Ethylenanlage der Firma OMV Deutschland GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 108 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 07.06.2023  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.